

Gemeinde Breil/Brigels



Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen

Tourismusgesetz (TG)

Stand 1. Januar 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Breil/Brigels erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

Art. 2 Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe

¹ Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können¹.

² Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen².

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 4 Begriffe

Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;
- c) Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Maiensässe, Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an nicht ortsansässige Mieter (d.h. die keinen Wohnsitz gemäss ZGB in der Gemeinde haben) vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat;
- e) Dauervermietete Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;
- f) Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Schätzungswesen.³

¹ Art. 22 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

² Art. 23 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

³ Art. 9 Gesetz über die amtlichen Schätzungen (SchG; BR 850.100)

II. Gästetaxen

Art. 5 Subjekt der Gästetaxe

¹ Eine Gästetaxe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 6 Befreiung und Ermässigung

¹ Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen oder zur Pflege dauernd oder vorübergehend in einem Alters- oder Pflegeheim aufhalten;
- f) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen.

² Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 16. Altersjahr bezahlen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Gästetaxenansatzes, soweit sie nicht in der Jahrespauschale gemäss Art. 10 enthalten sind.

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

Art. 8 Objekt der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben.

Art. 9 Bemessung

a) nach Übernachtung

¹ Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 2.50 bis CHF 5.50.

² Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF 350.00 bis CHF 640.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowoohnfläche	CHF 8.00 bis CHF 16.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 120.00 bis CHF 220.00

Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 50.00 bis CHF 90.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 110.00 bis CHF 190.00

Art. 10 b) obligatorische Jahrespauschale

¹ Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

² Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³ Die obligatorische Jahrespauschale beträgt pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 6.50 bis CHF 12.00.

⁴ Wird eine solche Ferienwohnung auch kommerziell vermietet, werden die folgenden zusätzlichen Abgaben zur Jahrespauschale fällig:

- a) Tourismustaxe gemäss Art. 17;
- b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 9 Abs. 2, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird; Differenzen zugunsten der Pflichtigen werden nicht ausbezahlt.

Art. 11 c) Höhe und Präzisierungen

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Bei Wohnungen über 150 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Gästetaxe nicht mehr berücksichtigt.

³ Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 120 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 9 Abs. 2 beantragen.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

¹ Im Interesse und zum Nutzen von Ferienwohnungsnutzenden und gästetaxenpflichtigen Personen erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen und Veranstaltungen) vor Ort.

² Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den in Abs. 1 erwähnten Personen aufbrachten Erträge bewegen.

III. Tourismustaxen

Art. 13 Subjekt der Tourismustaxen

Eine Tourismustaxe zu entrichten haben:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergl.;

- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergl., ebenso von Maiensässen, wenn nicht Art. 15 Abs. 1 lit. f Anwendung findet;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie z.B. Bergbahnunternehmungen, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Bau- nebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergl.; ferner Selbstständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergl.;
- d) natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe

Art. 14 Objekt der Tourismustaxe

¹ Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismustaxe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 15 Ausnahmen von der Abgabepflicht

a) bestimmte Betriebe

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Ortsvereine, insbesondere solche mit kultureller oder sportlicher Zweckbestimmung, mit Ausnahme von Bereichen mit Erwerbscharakter;
- d) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- e) öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- f) Maiensässhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden.

Art. 16 b) im Einzelfall

¹ Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen.

² Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

Art. 17 Bemessung der Tourismustaxe

a) Grundsatz

¹ Alle Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von CHF 200.00 bis CHF 450.00. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

²Der zusätzliche variable Teil der Tourismustaxe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b

Hotels pro Zimmer bis zum 100. Zimmer CHF 95.00 bis CHF 170.00
mer

Hotels pro Zimmer ab dem 101. Zimmer CHF 65.00 bis CHF 110.00
mer

Ferienwohnungen pro Quadratmeter CHF 1.00 bis CHF 5.50
Nettowoohnfläche

Privatzimmer pro Zimmer CHF 18.00 bis CHF 40.00

Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 8.00 bis CHF 18.00

Campingplätze pro Stellplatz CHF 18.00 bis CHF 40.00

b) für die in Art. 13 lit. c und d umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörige als Abgabe zwischen 1.0 Promille bis 5.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

c) Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b über weniger als 11 Betten oder 5 Zimmer und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismustaxe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. b veranlagt.

³Landwirtschaftsbetriebe entrichten pro Jahr lediglich die Hälfte der Grundtaxe gemäss Art. 17 Abs. 1, ausser der Betrieb erbringt zusätzlich zur Primärproduktion auch agrotouristische Leistungen wie Schlafen im Stroh, Hofladen, Gastronomie und dergleichen. In diesem Fall ist nebst der Grundtaxe die ordentliche Abgabe nach Art. 17 Abs. 2 lit. b zu entrichten.

Art. 18 b) Höhe und Präzisierungen

¹Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowoohnfläche bzw. Schlaf- oder Stellplatz sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

²Bei Wohnungen über 150 Quadratmeter Nettowoohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowoohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismustaxe nicht mehr berücksichtigt.

³Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements oder ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten folgende Abgaberegelungen:

a) der Eigentümer entrichtet die Gästetaxe (obligatorische Jahrespauschale) gemäss Art. 10;

b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästetaxe gemäss Art. 9 Abs. 2 und die Tourismustaxe gemäss Art. 17 für Übernachtungen, die er verkauft;

c) die vom Eigentümer geleistete Abgabe wird dem Bewirtschafter angerechnet.

IV. Gemeindebeiträge

Art. 19 Gemeindebeiträge

Die Gemeinde kann für die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag leisten. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und vom zuständigen Organ zu genehmigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20 Meldepflicht

Gästetaxenpflichtige gemäss Art. 5 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 13 lit. a und b in diesem Gesetz haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Art. 21 Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe wie Nähe zu den touristischen Anlagen, vorhandene touristische Infrastruktur und Betriebe, das Gemeindegebiet in Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen, wobei er nicht beide tieferen Stufen anwenden muss:

Tourismuszone A

Tourismuszone B

Tourismuszone C

² Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 Prozent, in den Zonen B 85 Prozent und in den Zonen C 70 Prozent der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze. Die Reduktion der Abgaben wird nur für Beherberger sowie Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen gewährt. Die Grundtaxen sind immer voll zu entrichten.

³ Für die Festlegung der Gebiete und deren Anpassung gelten die Regelungen von Art. 22 sinngemäss.

Art. 22 Taxansätze und deren Bekanntmachung

¹ Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Gäste- und Tourismustaxen unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Die Jahrespauschalen für die Gästetaxe beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

³ Anpassungen der Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 23 Grundsätze für Anpassungen

Eine Anpassung der Ansätze der Tourismustaxe soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- a) Anpassungen sollen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

Art. 24 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

Der Gemeindevorstand kann die Gäste- und die Tourismustaxen (Grundtaxe und Abgaben in Franken) bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 5 Pro-

zentpunkte an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per März 2014 mit dem Stand von 99.1 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte).

Art. 25 Kontrolle/Auskunftspflicht

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet vor allem zur Kontrolle der Tourismustaxe die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 26 Vollzug und Verwaltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.

³ Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁴ Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 2.5 Prozent der veranlagten Abgaben (Gäste- und Tourismustaxen) zu.

Art. 27 Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit der Destinationsorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

² Die einzelnen Gemeinden können gemäss eigenen Bedürfnissen Vereinbarungen für Zusatzdienstleistungen mit der Destinationsorganisation vereinbaren. Die Entschädigung für diese Dienstleistungen erfolgt gemäss separater Vereinbarung zwischen der jeweiligen Gemeinde und der Destinationsorganisation.

³ Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig, anzupassen.

Art. 28 Ermessensveranlagung

¹ Die Gäste- und Tourismustaxen werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 29 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 30 Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Gästetaxen der im Sinne von Art. 10 gästetaxenpflichtigen Personen haften die Eigentümer, Nutzniesser bzw. Dauermieter von Ferienwohnungen solidarisch.

Art. 31 Widerhandlungen

a) Grundsatz

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Gäste- oder Tourismustaxe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

² Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis 10 000 Franken bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe ermässigt.

Art. 32 b) bei juristischen Personen und Betrieben

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Gäste- oder Tourismustaxen hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 31 auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 31 bleibt vorbehalten.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der Veranlagungsbehörde angefochten werden.

² Einspracheentscheide können gemäss kantonalem Recht (VRG) angefochten werden.

Art. 34 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 35 Verfahrens- und Kostenregelungen

a) Kostenpflicht im Allgemeinen

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 36 b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten

¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 37 c) Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

² Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 38 d) Kostenbemessung

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen 100 Franken bis 10 000 Franken.

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 39 e) Weitere Bestimmungen

¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 60 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung⁴ im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 40 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bestehende Gesetz über Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Breil/Brigels wird aufgehoben.

Art. 42 Genehmigung

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.⁵

Art. 43 Übergangsregelung

Die bis zum 31. Dezember 2014 erhobenen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben werden von der Gemeinde gemäss dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetz betreffend

⁴ Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 47 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)

⁵ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 25. November 2014 genehmigt.

Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach dem 1. Januar 2015 nach jenem Gesetz.

Art. 44 In-Kraft-Treten

Es tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2014 genehmigt.

GEMEINDEVORSTAND BRIGELS

Der Präsident:

Der Aktuar:


Richard Caduff


Curdin Cadonau

7165 Breil/Brigels, 06.10.2014


Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 25.11.2014 Nr. 1071

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:


Dr. M. Cavigelli


Dr. C. Riesen

